

Auch der Umstand, dass die „COC-Papiere“ nicht vorgelegt wurden, hätten den Kläger nicht misstrauisch werden lassen müssen. Selbst dem Gericht war nicht bekannt, dass es solche Papiere gibt oder dass es einer irgendwie gearteten Üblichkeit entspräche, sich sogenannte „COC-Papiere“ bei Gebrauchtwagenkäufen übergeben zu lassen.

Hingegen habe sich der Kläger die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II vom Verkäufer zeigen lassen. Der Kläger habe das Kennzeichen und die grüne Plakette an der Windschutzscheibe mit den Zulassungsbescheinigungen abgeglichen. Der Kläger habe auch den Umstand angesprochen, dass der Verkäufer ein anderer war, als der im gefälschten Kfz-Brief aufgeführte Eigentümer. Der Verkäufer habe dies dadurch erklärt, dass es sich um seinen Freund handle und er für Herrn Y. das Fahrzeug verkaufe. Dieser Umstand begründe nicht zwingend eine Bösgläubigkeit beim Eigentumserwerb (BGH, AZ: V ZR 58/13).

Das LG Stuttgart lehnte somit eine grobe Fahrlässigkeit auf Klägerseite ab, sodass dieser wirksam und gutgläubig Eigentum erwerben konnte.

Praxis

Der vom LG Stuttgart entschiedene Fall ist sicherlich nicht alltäglich. Hier entfaltete eine organisierte osteuropäische Bande erhebliche kriminelle Energie, was letztendlich dazu führte, dass die Leasinggeberin endgültig ihr Eigentum an einem verleasten Fahrzeug verlor. Der gutgläubige Erwerber kann auch wirksam von demjenigen erwerben, der tatsächlich Nicht-Eigentümer des Fahrzeugs ist.

Maßgeblich sind dann allerdings alle Umstände des Einzelfalls. Wichtig ist noch, dass grundsätzlich an gestohlenen Gegenständen auch gutgläubig kein Eigentum erworben werden kann. Da allerdings im konkreten Fall die Leasinggeberin das Fahrzeug freiwillig an den Leasingnehmer herausgab, lag kein Abhandenkommen im rechtlichen Sinne vor. Das Fahrzeug war nicht gestohlen worden.

Demgemäß kam ein gutgläubiger Erwerb in Betracht. Der Erwerber verhielt sich auch nicht grob fahrlässig und konnte diesen Einwand auf Beklagtenseite vor Gericht im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast ausräumen.

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**
AG Köln, Urteil vom 12.08.2019, AZ: 261 C 50/19

Hintergrund

Die Parteien streiten insbesondere um die Erstattung von Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Beklagte kürzte die Sachverständigenkosten um 88,38 € und verweigert die restliche Regulierung. Ihrer Ansicht nach sind die Kosten nur in dem regulierten Umfang zu erstatten.

Aussage

Nach Ansicht des AG Köln sind die Sachverständigenkosten vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten. Die Behauptung der Beklagten, die Preise seien überhöht, geht ins Leere.

Sachverständigenkosten sind dann erstattungsfähig, wenn sie nach den anzuwendenden schadenrechtlichen Gesichtspunkten einschließlich des Gebots der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zur Wiederherstellung der beschädigten Sache Erforderlichen halten. Dabei sind auf die speziellen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Der Geschädigte ist zudem nicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die deutlich erkennbar über dem Branchenüblichen liegen.

Das Gericht schätzt das erforderliche Grundhonorar anhand des HB V Korridors der regionalen Auswertung der BVSK-Honorarbefragung für das Postleitzahlengebiet 5. Die Befragung stellt nach Ansicht des AG Köln eine angemessene und geeignete Grundlage für die Bestimmung des Honorars eines Sachverständigen dar und bildet die regionalen Besonderheiten angemessen ab.

„Übersteigen die abgerechneten bzw. vereinbarten und bereits beglichenen Kosten die in der BVSK-Honorarbefragung angesetzten Werte um mehr als 20 %, sind sie deutlich überhöht und können nicht mehr als erforderlich angesehen werden. Ist die Rechnung des Sachverständigen noch nicht bezahlt, ist eine Toleranzgrenze von 20 % Überschreitung nach oben zugunsten des Geschädigten – anders als im Fall der bereits bezahlten Rechnung – nicht zu berücksichtigen. Denn dem Geschädigten ist es - gerade auch wegen der regelmäßig erhobenen Einwände der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer – möglich, die noch nicht beglichenen Sachverständigenkosten auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und den die Erforderlichkeit übersteigenden Betrag nicht zu zahlen.“

Im vorliegenden Fall hat der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen noch nicht beglichen, das in Rechnung gestellte Honorar übersteigt den Korridor der BVSK-Honorarbefragung jedoch auch nicht.

Auch die Nebenkosten bewegen sich innerhalb dessen, was nach der BVSK-Befragung als erforderlich anzusehen ist.

Praxis

Auch das AG Köln schätzt die erforderlichen Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung. Im Raum Köln greift es dabei auf die regionale Auswertung zum Postleitzahlengebiet 5 zurück.

- **Zur Erstattung restlichen Schadenersatzes**
AG München, Urteil vom 18.04.2019, AZ: 344 C 11554/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Geschädigte ließ sein Fahrzeug von der Klägerin reparieren. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht dem Grunde nach außer Streit. Lediglich die Rechnungspositionen Entsorgungskosten, Arbeitsplatzwechsel, Fahrzeugwäsche und umrüsten der Richtbank stehen zwischen den Parteien im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Anspruch auf Erstattung der restlichen Reparaturkosten ist vollumfänglich auf die Klägerin übergegangen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte, der sein Fahrzeug reparieren lässt, den zur Reparatur erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Der Umfang des Ersatzanspruches wird auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, er ist insoweit subjektbezogen zu bestimmen.

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung seiner Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einfluss stattfinden muss.

„Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug – wie hier – reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten. Die „tatsächlichen“ Reparaturkosten können deshalb regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten – etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist – unangemessen sind (...). Es besteht insoweit kein Sachgrund, dem Schädiger das „Werkstattrisiko“ abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde.“

Bereits das von der Geschädigten eingeholte Sachverständigengutachten führte die Positionen Arbeitsplatzwechsel, Umrüstung der Richtbank und Fahrzeugwäsche zur Lackierung als technisch geboten auf. Damit durfte ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten diese Aufwendungen für erforderlich halten. Auch der Anfall der Entsorgungskosten war durch die Rechnung indiziert.

Zudem liegt kein Verstoß der Geschädigten gegen ihre Schadenminderungspflicht vor.

Praxis

Auch nach Ansicht des AG München liegt das Werkstattrisiko beim Schädiger.

- **AG Stuttgart-Bad Cannstatt schätzt nach Schwacke und spricht Mietwagenkosten in Höhe von 1.355,55 € zu**

AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 22.08.2019, AZ: 8 C 1022/19

Hintergrund

Die Klägerin (Autovermietung) machte aus abgetretenem Recht vor dem AG Stuttgart-Bad Cannstatt restlichen Schaden in Form von Mietwagenkosten aus zwei Verkehrsunfällen geltend.

Ein Unfall ereignete sich am 03.07.2017, hier mietete der Geschädigte vom 04.07.2017 bis 14.07.2017 an. Der andere Unfall ereignete sich am 13.06.2017, wobei die Anmietung vom 14.07.2017 bis 24.07.2017 erfolgte. Die Haftung der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung der Unfallgegner) zu 100 % stand fest. Vorgerichtlich kürzte die Beklagte die unfallbedingt entstandenen Mietwagenkosten der Höhe nach.

Der Autovermieter ließ sich die Schadenersatzansprüche der Geschädigten abtreten und klagte vor dem AG Stuttgart-Bad Cannstatt, wobei die Klage vollumfänglich erfolgreich war.

Aussage

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretung bestanden auf Seiten des AG Stuttgart-Bad Cannstatt nicht. Die Abtretung genüge insbesondere den vom BGH aufgestellten Bestimmtheitsanforderungen. Es sei jeweils nur der Schadenersatzanspruch „auf Erstattung der Mietwagenkosten“ aus dem konkret benannten Schadenereignis abgetreten worden. Des Weiteren können die Geschädigten grundsätzlich die sogenannten ortsüblichen Normaltarife der Autovermieter gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Schaden ersetzt verlangen. Das Gericht kann diesen Normaltarif gemäß § 287 ZPO schätzen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt die Schwacke-Liste als geeignete Schätzgrundlage. Zur Wahl der Schätzgrundlage (Schwacke oder Fraunhofer) führte das AG Stuttgart-Bad Cannstatt aus:

„Nach Auffassung der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Stuttgart, der sich das Gericht anschließt, stellt der Schwacke-Mietpreisspiegel die richtige Schätzgrundlage dar. Zum einen ermöglicht die Schwacke-Liste eine genauere geographische Differenzierung durch die dreistelligen Postleitzahlenbereiche und kann somit den ortsüblichen Markt besser abbilden, während der Mietpreisspiegel nach dem Fraunhofer-Institut lediglich zwei-, teilweise auch nur einstellige Postleitzahlengebiete erfasst. Zum anderen beschränkt sich die Schwacke-Liste – im Gegensatz zu dem Mietspiegel nach dem Fraunhofer-Institut – nicht hauptsächlich auf Internetportale mit verbindlicher Buchungsmöglichkeit, sondern hat eine breitere Basis. Der Auffassung der Beklagten, dass es sich bei der Fraunhofer-Marktstudie um die geeignetere Schätzungsgrundlage handelt, kann das Gericht demnach nicht folgen. Dies auch deshalb, dass Grundlage der Fraunhofer-Studie die Erhebung einer Vorbuchungsfrist von einer Woche ist, welche bei einem Unfallschaden oft gerade nicht eingehalten werden kann. Zudem handelt es sich bei der Fraunhofer-Studie um Mietwagenangebote überwiegend aus dem Internet, welche die Verwendung einer Kreditkarte voraussetzen. Es ist jedoch einem Geschädigten nicht zuzumuten, eine solche zu besitzen bzw. zu benutzen. Der Einwand der Beklagte, die anonyme Erhebung der Preise durch das Fraunhofer-Institut sei besser, verbunden mit dem Vorwurf der Preismanipulation bei der Schwacke-Erhebung, vermag das Gericht nicht zu überzeugen. Die Schwacke-Liste ist seit Jahren höchstrichterlich anerkannt und ein Vorwurf der Preismanipulation nicht hinreichend belegt.“

Zuletzt stellte das Gericht fest, dass die Beklagte keine konkreten Umstände aufgezeigt habe aus denen sich zweifelsfrei ergab, dass dem Geschädigten hier günstigere Tarife ohne Weiteres zugänglich waren. Nach Ansicht des Gerichts hätte die Beklagte hier konkrete günstigere Anmietmöglichkeiten für die Geschädigten aufzeigen müssen, was allerdings nicht erfolgte.

Somit schätzte das AG Stuttgart-Bad Cannstatt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels und berücksichtige auch Nebenkosten für die Haftungsreduzierung. Der durch den Unfall Geschädigte sei während der Anmietzeit eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt und habe regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse einer entsprechenden Haftungsbeschränkung. Auch die zusätzlichen Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens seien erstattungsfähig.

Praxis

Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt entscheidet sich unter Verweis auf die Rechtsprechung des LG Stuttgart für den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten. In den Entscheidungsgründen werden ausführlich die Vorteile dieser Datenerhebung dargelegt.

Konsequenterweise spricht das AG Stuttgart-Bad Cannstatt auch Kosten für Nebenleistungen zu, welche mit dem Mieter vereinbart und seitens der Autovermietung auch geleistet wurden.